

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 24/12 BH

L 7 AS 2482/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 33/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Enzkreis,
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
22. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat Februar 2009 in Höhe von insgesamt 651 Euro. Die Gewährung dieser Leistung beantragte der Kläger formlos per E-Mail. Auf die Aufforderung des Beklagten unter Hinweis auf § 60 SGB I, die übersandten Antragsformulare ausgefüllt zurückzusenden, erhob der Kläger Widerspruch, den der Beklagte durch Widerspruchsbescheid 22.1.2009 als unzulässig verwarf. Die Klage hiergegen hat das SG abgewiesen. Das LSG hat die Berufung gegen das Urteil des SG vom 12.5.2011 als unzulässig verworfen. Die Berufung sei wegen eines Beschwerdewertes von unter 750 Euro nicht statthaft (*Beschluss vom 22.3.2012*).
- 2 Seinem Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG hat der Kläger damit begründet, der Parteiwechsel des Beklagten von der getrennten Trägerschaft (BA - Agentur für Arbeit Pforzheim - und Landratsamt Enzkreis) zum Jobcenter Landkreis Enzkreis in der Berufungsinstanz sei unzulässig und die Berufung sei zulässig gewesen, da es sich bei dem Alg II um eine laufende Leistung handele. Zudem sei das LSG an die Rechtsmittelbelehrung des SG gebunden und müsse seine Berufung als Nichtzulassungsbeschwerde gewertet werden.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Die Zulässigkeit der Rechtsnachfolge der Jobcenter, sei es als Optionskommune, sei es als gemeinsame Einrichtung hat der erkennende Senat bereits mehrfach erkannt (*BSG vom 18.1.2011 - B 4 AS 90/10 R, B 4 AS 14/10 R, BSGE 107, 206 = SozR 4-4200 § 7 Nr 22; B 4 AS 99/10 R - SozR 4-4200 § 37 Nr 5*). Es ist nicht ersichtlich, dass sich in dem hier zu entscheidenden Verfahren neue ungeklärte Rechtsfragen insoweit



stellen, insbesondere nicht, dass die vormalig getrennte Trägerschaft zu einem anderen Ergebnis führen könnte.

- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger durch den Erlass eines Prozess- anstatt eines Sachurteils in seinen Rechten verletzt sein könnte. Die Berufung ist vom LSG zutreffend als nicht statthaft befunden worden. Streitgegenstand war ausschließlich die Leistung für den Monat Februar 2009, sodass die Klage keine laufende Geldleistung iS von § 144 Abs 1 S 2 SGG betraf. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des SG-Urteils ebenso hingewiesen worden, wie - im Fettdruck - darauf, dass er ggf Nichtzulassungsbeschwerde zum LSG erheben müsse, um zu einer Zulassung der Berufung zu gelangen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 2.6.2011 gleichwohl ausdrücklich Berufung eingelegt. Auf die Unzulässigkeit der Berufung ist der Kläger durch Schreiben des LSG vom 2.1.2012 hingewiesen worden; die Notwendigkeit, ihn nochmals auf die Möglichkeit der Erhebung der Nichtzulassungsbeschwerde aufmerksam zu machen war angesichts der insoweit bereits abgelaufenen Frist nicht mehr erforderlich, denn eine Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist kam wegen der eindeutigen Rechtsmittelbelehrung des SG nicht in Betracht. Der Kläger hat in Kenntnis der Rechtsmittelbelehrung Berufung eingelegt und nicht Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Ebenso wenig ist entgegen der Behauptung des Klägers die Berufung im Tenor des erstinstanzlichen Urteils zugelassen worden.
- 9 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

